



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Versand nur per E-Mail an
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Arbeitsgruppe C I 2
11055 Berlin
[REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
74a-U8700-2025/60-5
[REDACTED]

München
09.01.2026

Referentenentwurf einer Änderung der 35. BImSchV
Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 3.12.2025 haben Sie uns den Referentenentwurf einer Änderung der 35. BImSchV übermittelt und uns im Rahmen der Länderanhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Nach dem Referentenentwurf sollen Fahrzeuge mit „E-Kennzeichen“ über eine Ergänzung des Anhangs 3 der 35. BImSchV auf Grundlage des § 2 Absatz 3 der 35. BImSchV von der Plakettenpflicht ausgenommen werden. Herr Staatsminister Thorsten Glauber hatte bereits mit Schreiben vom 5. September 2022 an die ehemalige Bundesumweltministerin für eine entsprechende Anpassung der 35. BImSchV geworben. Wir freuen uns daher, dass der Bund diesen Vorschlag nun aufgreift.

Gleichzeitig schlagen wir vor, im Rahmen der anstehenden Änderung der 35. BImSchV ein weiteres Defizit der Verordnung zu korrigieren. Denn derzeit sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse L nicht im Anhang 3 der 35. BImSchV aufgeführt und unterliegen damit für die Einfahrt in eine Umweltzone der Kennzeichnungspflicht. Gleichzeitig sind diese Fahrzeuge jedoch nicht in die Systematik des

Anhangs 2 der 35. BImSchV integriert und damit grundsätzlich nicht plakettenberechtigt. Damit dürfen diese Fahrzeuge, selbst wenn diese die jeweils aktuelle EU-Abgasnorm einhalten, nicht in Umweltzonen einfahren. Wir gehen davon aus, dass diese Regelungswirkung vom Verordnungsgeber so nicht beabsichtigt war und regen daher an, eine sowohl für Halter als auch die Verwaltung möglichst unbürokratische Lösung für dieses zahlenmäßig kleine und immissionsseitig kaum bedeutsame Fahrzeugsegment vorzusehen. Eine solche Lösung könnte darin bestehen, die bereits für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bestehende Ausnahme in Anhang 3 der 35. BImSchV auf nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f der FZV zulassungsfreie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge auszuweiten. Für die verbleibenden (zulassungspflichtigen) vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge der Klasse L wäre zu prüfen, wie diese in den Anhang 2 der 35. BImSchV integriert werden können. Für diese letztgenannte Fahrzeuggruppe wäre eine Ausnahme nach Anhang 3 im Vollzug bei der Verkehrsüberwachung schwer umzusetzen, da äußerlich nicht immer erkennbar ist, ob es sich bei einem nicht mit einer Plakette gekennzeichneten Fahrzeug um ein (zulassungspflichtiges) Leichtkraftfahrzeug handelt oder ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht vorliegt.

Abschließend erlauben wir uns, unsere generelle Haltung zur 35. BImSchV darzulegen. In Bayern wurden Umweltzonen in München, Augsburg, Regensburg und Neu-Ulm eingeführt. Die gelbe Umweltzone in Neu-Ulm wurde, wie zahlreiche andere Umweltzonen im Bundesgebiet, zwischenzeitlich aufgehoben. Das Instrument der Umweltzone hat insbesondere in seiner Einführungsphase ab dem Jahr 2008 bei Feinstaub- und Rußemissionen einen wirksamen Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet. Die mit den Umweltzonen verbundene Minderungswirkung sinkt seither jedoch konzeptbedingt mit der fortschreitenden Flottenerneuerung jährlich ab und ist in den gängigen Immissionsmodellen zunehmend nicht mehr signifikant nachweisbar. Die Zahl der nicht plakettenberechtigten Fahrzeuge wird immer kleiner, während der administrative und finanzielle Erfüllungsaufwand für Fahrzeughalter und Behörden fortbesteht. Der Minderungsbeitrag der Umweltzonen steht damit aus unserer Sicht zunehmend in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum verursachten bürokratischen Aufwand. Zwar kann grundsätzlich die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall über die Aufhebung einer Umweltzone entscheiden, jedoch erscheint es aus unserer Sicht perspektivisch sachgerecht, im Rahmen einer bundesweiten Evaluierung der 35. BImSchV den Mehrwert der Verordnung und das weitere Vorgehen auf Bundesebene zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Ministerialdirigent